

Datum: 12.09.2022
Zahl: 8500-1/2022-Swo
Bearbeiter: Christian Swoboda
☎: 07224 / 66 381-21
✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 22.09.2022, betreffend die **Wasseranschluss- und Wasserbenützungsgebühren** (Wassergebührenordnung) in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.09.2022.

Die Marktgemeinde Asten errichtet und betreibt die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet von Asten. Aufgrund des bestehenden Vertrages werden die Wartung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie die Abrechnung durch die Linz AG, Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste wahrgenommen.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

WASSERANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Asten (im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 3

AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- 1) Die Wasserverschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche nach den Bestimmungen dieser Verordnung € 14,25 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt € 15,68, mindestens jedoch € 2.137,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt € 2.350,70.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet:
 - a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche¹⁾, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen;
 - b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche¹⁾ der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen;
 - c) bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird die bebaute Fläche¹⁾ nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
 - d) bei Tankstellen neben den Bauwerken gemäß lit. a), bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche²⁾ der Anlage, sowie jegliche weitere Anlagen (z.B. Staubsaugerplätze), sowie ein Zehntel des Ausmaßes der befestigten Verkehrsfläche;
 - e) bei angeschlossenen Betriebs- und Lagerhallen, Maschinenhallen für landwirtschaftlichen Betrieb sowie gewerblichen Garagen bis 300 m² die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche¹⁾, die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
 - f) bei Büro- und Sozialräumen sowie Sanitäräumen in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit. a) bzw. b);
 - g) bei öffentlichen Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und Freiwilligen Feuerwehren kommt ein Abschlag von 60 % der Bemessungsgrundlage zur Anwendung.
- 3) Bei der Bemessung nicht zu berücksichtigende Flächen sind:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerbliche Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage;
 - b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden,

- c) Heizräume/Technikräume, Lagerräume³⁾ und Waschküchen im Kellergeschoss und Brennstofflagerräume sowie Schutzräume,
 - d) alle Arten von Terrassen, Balkonen, Schutzdächern, Carports sowie Flugdächer und Vordächer,
 - e) unbeheizte (verglaste) Loggien⁴⁾ und Wintergärten⁵⁾, wenn darüberliegend weder eine Beheizung für Wohnzwecke noch eine betriebliche Nutzung gegeben ist.
 - f) Aufschließungswege bei Mehrparteienhäuser ab vier Wohnungen (Stiegenhäuser, Lifte und Gänge außerhalb der Wohnungen),
 - g) bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte dienen.
- 4) Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauten ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 4

ERGÄNZUNGS - WASSERANSCHLUSSGEBÜHR

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen (1) bis (4) des § 3 zu entrichten.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 5

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR

- 1) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. die Bauberechtigten (Gebührenpflichtige gem. § 2) haben eine Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,67 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt € 1,84.

- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. der abgelesene Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig ist, wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt und gemäß Ziffer 1 berechnet. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 6

WASSERZÄHLERGEBÜHR

- 1) Für die von der Marktgemeinde Asten beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Sie beträgt je Wasserzähler und Jahr bei

Dimension	3 m ³	€	28,78 + gesetzliche USt.
Dimension	7 m ³	€	34,01 + gesetzliche USt.
Dimension	20 m ³	€	53,20 + gesetzliche USt.
Dimension	50 mm	€	113,37 + gesetzliche USt.
Dimension	80 oder 100 mm	€	139,53 + gesetzliche USt.
Dimension	150 oder 200 mm	€	323,54 + gesetzliche USt.

- 2) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Abrechnungsjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 7

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

- 1) Der Abgabeananspruch der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Asten. Die Eigentümer dieser Grundstücke bzw. die Bauberechtigten haben der Marktgemeinde Asten den Anschluss binnen einem Monat nach erfolgtem Anschluss zu melden.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Marktgemeinde Asten binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Marktgemeinde Asten.
- 3) Der Abgabeananspruch der Wasserbenützungsgebühr entsteht ab dem Jahr, in welchem die Hausleitung tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde bzw. dann, wenn dem Grundstückseigentümer durch die

Marktgemeinde Asten die Möglichkeit geschaffen wurde, das Wasser über die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung zu beziehen. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wasserbenützungsgebühr (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) eingehoben.

§ 8

FÄLLIGKEIT

- 1) Die Wasseranschlussgebühr und die Ergänzungs-Wasseranschlussgebühr sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2) Auf die Wasserbenützungsgebühr gemäß § 5 und Wasserzählergebühr gemäß § 6 sind Zwölftelanteile der Abrechnungsergebnisse des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils monatlich zu entrichten.
- 3) Die auf Grund der jährlich einmal erfolgten Abrechnung sich ergebenden Wasserbenützungsgebühren gemäß § 5 und Wasserzählergebühren gemäß § 6 abzüglich der Akontozahlungen sind für die unter Absatz (3) angeführten Grundstücke jeweils im Jänner fällig.

§ 9

UMSATZSTEUER

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit der Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 07.07.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Kollingbaum

Angeschlagen am: 23.09.2022

Abgenommen am: 10.10.2022

- 1) bebaute Fläche = Bruttogrundfläche
- 2) Nutzfläche = Bruttofläche
- 3) Lagerräume in Einfamilienhäuser und Mehrparteienhäuser (Kellerabteile), wenn nicht gewerblich genutzt
- 4) unbeheizt und 5-seitig geschlossen bzw. nur 1 Seite offen
- 5) unbeheizter verglaster Vorbau, welcher zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffnet ist.